



Sicherheitsbestätigung und Bericht

T-Systems. 03170.SW.05.2006

Rechtsanwaltskammer Frankfurt

Auftraggeber: DATEV eG

# Bestätigung

## für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten

gemäß § 15 Abs. 2 Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen<sup>1</sup> und §§ 11 Abs. 2 Signaturverordnung<sup>2</sup>

T-Systems GEI GmbH  
- Zertifizierungsstelle -  
Rabinstr.8, 53111 Bonn

**bestätigt hiermit gemäß  
§§ 15 Abs. 2 S.1 SigG sowie § 11 Abs. 2 SigV,  
dass der**

**Zertifizierungsdiensteanbieter  
„Rechtsanwaltskammer Frankfurt“**

**den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.**

---

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter:

T-Systems.03170.SW.05.2006

Bonn, den 02.05.2006

\_\_\_\_\_  
(Dr. Heinrich Kersten)

 T · · Systems · · ·

Die T-Systems GEI GmbH – Zertifizierungsstelle - ist gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 31 vom 14. Februar 1998, Seite 1787, zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften (Signaturgesetz – SigG), zuletzt geändert durch Art. 3 (9) des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. Jahrgang 2005, Teil I, Nr. 42)

<sup>2</sup> Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Signaturgesetzes (1. SigGÄndG) vom 04. Januar 2005 (BGBl. Jahrgang 2005, Teil I, Nr. 1)

## **Beschreibung zum Sicherheitskonzept:**

### **1. Bezeichnung des Zertifizierungsdiensteanbieters:**

Rechtsanwaltskammer Frankfurt

Bockenheimer Anlage 3  
60322 Frankfurt a. M.

### **2. Funktionsbeschreibung**

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt betreibt einen Zertifizierungsdienst gemäß §§ 2 Nr. 8, 15 Abs. 1 SigG mit den Funktionen Registrierung, Schlüsselgenerierung, Schlüsselzertifizierung, Verzeichnisdienst und Zeitstempeldienst.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt überträgt dabei gemäß §4 Abs. 5 SigG Aufgaben an den Zertifizierungsdienst der DATEV eG.

### **3. Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung**

#### **3.1 Erfüllte Anforderungen**

Das Sicherheitskonzept des Zertifizierungsdiensteanbieters "Rechtsanwaltskammer Frankfurt" erfüllt die Anforderungen nach § 2 SigV.

#### **3.2 Einsatzbedingungen**

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

##### **a) Technische Einsatzumgebung**

Der Zertifizierungsdiensteanbieter bietet zur Identifizierung von Antragstellern die folgenden Varianten an:

- Identifizierung in der Registrierungsstelle des ZDA,

Die für die Registrierung eingesetzten Mitarbeiter wurden vom Zertifizierungsdiensteanbieter für ihre Aufgaben geschult und autorisiert. Sie sind in dieser Funktion an die Weisungen des Zertifizierungsdiensteanbieters gebunden und in die Organisation und das Sicherheitskonzept eingebunden.

- Identifizierung im Rahmen des POSTIDENT-Verfahrens.

Das POSTIDENT-Verfahren als Modul eines Zertifizierungsdienstes ist sicherheitsbestätigt.

Alle vom ZDA angebotenen Dienste sind im Sicherheitskonzept des ZDA, Version 3.1 vom 28.04.2006 (letzte Revision), und mitgeltenden Dokumenten beschrieben.

Im Vergleich zur letzten anlassbezogenen Prüfung (Nachtrag vom 30.04.2004 zur Sicherheitsbestätigung TUVIT.09449.SE.05.2003) sind gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur Änderungen bei der Ausweisprüfung und dem Verfahren für eine Betriebseinstellung vorgenommen worden. Zusätzlich wurde das Sicherheitskonzept an die durch das 1. SigGÄndG geänderte Fassung des §14 Abs. 2 angepasst.

Der ZDA überträgt die Funktionen Schlüsselerzeugung, Schlüsselzertifizierung, Verzeichnis- mit Sperrdienst sowie Zeitstempeldienst an den Zertifizierungsdienst der DATEV eG. Das Sicherheitskonzept des Zertifizierungsdienstes der DATEV eG und seine Umsetzung wurde mit dem Nachtrag vom 29.11.2004 zur Sicherheitsbestätigung TUVIT.09456.SU.03.2004 (08.03.2004) bestätigt.

Änderungen am Zertifizierungsdienst der DATEV eG wurden zwischenzeitlich nicht vorgenommen.

Für den ZDA "Rechtsanwaltskammer Frankfurt", den Zertifizierungsdienst der DATEV eG und das POSTIDENT-Verfahren gilt:

Jede Veränderung an den Abläufen, den Sicherheitsmaßnahmen, den eingesetzten technischen Komponenten sowie am Sicherheitskonzept und seinen mitgeltenden Dokumenten ist der Prüf- und Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung.

Soweit es sich um sicherheitserhebliche Veränderungen handelt, sind diese Veränderungen zusätzlich unmittelbar der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

#### **b) Inbetriebnahme**

Seit der letzten anlassbezogenen Prüfung (Nachtrag vom 30.04.2004 zur Sicherheitsbestätigung TUVIT.09449.SE.05.2003) sind keine Änderungen bei den technischen Einrichtungen vorgenommen worden.

Jede zukünftige Inbetriebnahme und jede Wiederinbetriebnahme, die eine Neuinstallation erfordert, müssen durch fachkundiges Personal des ZDA erfolgen.

Die Inbetriebnahme neuer technischer Komponenten ist durch die Prüf- und Bestätigungsstelle zu beaufsichtigen.

Organisatorische Abläufe, die Änderungen erfahren haben, wurden durch die Prüf- und Bestätigungsstelle vor Ort überprüft.

Jeder Austausch oder jede Veränderung im Gesamtkonzept und in den System- oder Sicherheitskomponenten ist der Prüf- und Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung.

Soweit es sich um sicherheitserhebliche Veränderungen handelt, ist die Veränderung zusätzlich unmittelbar der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

### **c) Betrieb des Zertifizierungsdienstes**

Während des Betriebes sind die folgenden Bedingungen zu beachten:

- Alle an den Prozessen des zentralen Zertifizierungsdienstes mitwirkenden Mitarbeiter sind nachdrücklich auf die Einhaltung aller Arbeits- und Sicherheitsmaßnahmen hinzuweisen. Entsprechende Kontrollen sind vorzusehen.
- Bei sicherheitserheblichen Änderungen sowie bei Manipulationsverdacht, der sich nicht mit den dafür vorgesehenen Mechanismen und weiteren vorgesehenen Maßnahmen des Betreibers des Zertifizierungsdienstes klären bzw. beheben lässt, sind anerkannte Prüfstellen einzuschalten.
- Alle Betriebsauflagen und Umgebungsbedingungen aus den Bestätigungen für die eingesetzten technischen Komponenten sind zu beachten. Soll von den vorgegebenen Auflagen und Bedingungen abgewichen werden, ist vorab das Votum der Prüf- und Bestätigungsstelle einzuholen.
- Die Durchführung jeder organisatorischen sicherheitsrelevanten Maßnahme ist durch einen von den Zuständigen handschriftlich unterzeichneten Papierbeleg nachzuweisen.
- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen.

## **Ende der Bestätigung**

Sicherheitsbestätigung:  
T-Systems. 03170.SW.05.2006

Hrsg.: T-Systems GEI GmbH  
Adresse: Rabinstr.8, 53111 Bonn  
Telefon: +49-(0)228-9841-0  
Fax: +49-(0)228-9841-60  
Web: [www.t-systems-itc.de](http://www.t-systems-itc.de)  
[www.t-systems-zert.com](http://www.t-systems-zert.com)